

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Petra Zais

Datum 03.03.2015
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Stadtratsanfrage RA-101/2015
Muslimische Bestattungen in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Zais,

die Oberbürgermeisterin hat mich gebeten, Ihre Ratsanfrage zu beantworten.

Frage:

1. Ist es in Chemnitz möglich, muslimische Bestattungen durchzuführen?
2. Wenn nein, warum nicht und was wäre zu tun, um muslimische Bestattungen zu ermöglichen?

Antwort:

zu 1.

Im Prinzip ja, jedoch ist es auf dem Städtischen Friedhof nicht möglich, den Besonderheiten und Anforderungen einer muslimischen Bestattung gerecht zu werden. Erfahrungen mit Anfragen nach muslimischen Bestattungen auf dem Städtischen Friedhof zeigten, dass der religiöse Wunsch nach einer „unberührten“ bzw. "unbenutzten" Grabstelle für eine unbestimmte Zeit die wichtigste Rolle spielt.

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Städtischen Friedhofes stehen hier jedoch **keine "unbenutzten" Grabplätze** mehr zur Verfügung. Außerdem widerspräche eine unentgeltliche Nutzung über die gesetzliche Ruhezeit hinaus (dauerhaft) der Gebührensatzung sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber anderen Grabnutzern.

Auf dem Städtischen Friedhof gab es seit dem Jahr 2000 zehn muslimische Bestattungen (davon sechs Erwachsene, vier Kinder), deren Angehörige diesen Umstand tolerierten. Problematisch zeigte und zeigt sich außerdem die von der deutschen Bestattungs- und Trauerkultur abweichende Ausrichtung von Gräbern sowie die fehlende Grabpflege, sodass sich eine Vermischung von muslimischen Gräbern mit anders-religiösen oder atheistischen Grabstellen schwierig gestaltet.

zu 2.

Bei entsprechender Nachfrage müssten in Zusammenarbeit mit der Muslimischen Gemeinde Bestattungspplätze geschaffen werden, die den religiösen Vorstellungen der Muslime gerecht werden.

Zusätzlich sollte eine Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Bestattungsgesetz) geprüft werden. Der Islam sieht eine Beisetzung innerhalb von 24 Stunden vor sowie eine Beerdigung ohne Sarg. Das Sächsische Bestattungsgesetz erlaubt eine Bestattung frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes, es besteht Sargpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister